

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 14 und 15 mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 8. Juli 1954 über die Technischen Bergbauinspektionen (GBI. S. 613) außer Kraft

(3) Die §§ 14 und 15 treten einen Monat nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1960

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Gregor
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden der Staat-
lichen Plankommission

Anlage

zu § 3 Abs. 2 Buchst. b der vorstehenden Verordnung

Der Leiter der Obersten Bergbehörde hat mit Wirkung vom 1. Juli 1960 die Dienstbereiche der Bergbehörden wie folgt abgegrenzt:

1. Soweit in den Ziffern 2 bis 4 keine abweichenden Regelungen getroffen sind, unterliegen die Bergbaubetriebe:
 - 1.1 der Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam und Magdeburg der Aufsicht der Bergbehörde Staßfurt;
 - 1.2 der Bezirke Frankfurt, Cottbus und des Demokratischen Sektors von Berlin der Aufsicht der Bergbehörde Senftenberg;
 - 1.3 des Bezirkes Halle ausschließlich der Kreise Zeitz und Hohenmölsen der Aufsicht der Bergbehörde Halle;
 - 1.4 der Bezirke Erfurt, Gera und Suhl der Aufsicht der Bergbehörde Erfurt;
 - 1.5 des Bezirkes Dresden und der Kreise Hainichen, Freiberg und Brand-Erbisdorf des Bezirkes Karl-Marx-Stadt der Aufsicht der Bergbehörde Freiberg;
 - 1.6 des Bezirkes Leipzig und der Kreise Zeitz und Hohenmölsen des Bezirkes Halle der Aufsicht der Bergbehörde Zeitz;
 - 1.7 des Bezirkes Karl-Marx-Stadt ausschließlich der Kreise Hainichen, Freiberg und Brand-Erbisdorf der Aufsicht der Bergbehörde Zwickau.
- X Die Betriebe der SDAG Wismut unterliegen ohne Rücksicht auf ihre örtliche Lage der Aufsicht der Bergbehörde Karl-Marx-Stadt.
- X Überschreitet die räumliche Erstreckung eines Werkes die unter Ziff. 1 getroffene Abgrenzung, so ist für das gesamte Werk die Bergbehörde zuständig, in deren Dienstbereich der Sitz der Werkleitung liegt.
4. Die unter Ziff. 3 getroffene Regelung gilt nicht für die Betriebsabteilungen des VEB Schachtbau, Nordhausen, des VEB Braunkohlenbohrungen und

Schachtbau, Weizow, des VEB Erdöl und Erdgas, Gommern, und des VEB Geologische Bohrungen, Aschersleben. Die Betriebsabteilungen dieser Werk® unterliegen der Aufsicht der Bergbehörden nach der unter Ziff. 1 getroffenen Abgrenzung. Liegt eine Betriebsabteilung nach der Regelung unter Ziff. 1 im Dienstbereich mehrerer Bergbehörden, so ist für die gesamte Betriebsabteilung die Bergbehörde zuständig, in deren Dienstbereich sich der Sitz der Betriebsabteilung befindet.

Anordnung

über die Dienstflagge der Boote der Deutschen Grenzpolizei und der Deutschen Volkspolizei.

Vom 4. Mai 1960

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 27. September 1955 über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln (GBI. I S. 706) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Boote der Deutschen Grenzpolizei und der Deutschen Volkspolizei führen eine Dienstflagge.

§ 2

(1) Die Dienstflagge der Boote der Deutschen Grenzpolizei besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold und trägt auf beiden Seiten in der Mitte den Volkspolizeistern und längs des Flaggenstockes einen grünen Farbstreifen.

(2) Die Dienstflagge der Boote der Deutschen Volkspolizei besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold und trägt auf beiden Seiten in der Mitte den Volkspolizeistern.

(3) Die Breite der Dienstflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5. Der Durchmesser des Volkspolizeistern* verhält sich zur Breite der Dienstflagge wie 2 : 3. Die Breite des grünen Streifens in der Dienstflagge der Boote der Deutschen Grenzpolizei verhält sich zur Länge der Dienstflagge wie 1 : 10.

§ 3

Die Führung der Dienstflagge wird durch die Flaggenordnung des Ministeriums des Innern bestimmt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1960

Der Minister des Innern
M a r o n

Berichtigung

Das Ministerium für Volksbildung weist darauf hin, daß die Anordnung vom 4. März 1960 über die Ausbildung von Stenotypistinnen (GBI. I S. 235) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 3 zweiter Satz muß es richtig heißen: „...“, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen gemäß kreisärztlicher Bescheinigung keinen Produktionsberuf erlernen können.“